Kreis Düren

Gem. ALDENHOVEN

Flur 10,11,12,13,17

BEBAUUNGSPLAN

№ 8 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMASS § 9 (1) 1 BBAUG)

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- MD DORFGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- MI MISCHGEBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B. (II) ZWINGEND (AUSGENOMMEN GARAGEN)

- z.B. 0,4 GRUNDFLACHENZAHL
- z.B. (07) GESCHOSS-FLACHENZAHL
- z.B. 30 BAUMASSENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (GEM § 16(4) BAUNVO)

BAUWEISE (GEMASS § 9 (1) 1b BBAUG)
- o OFFENE BAUWEISE – NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE – NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 1,3 BBAUG)
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRENZE – BAULINIE

GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN (GEMASS § 9 (1) 1a BBAUG)

DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00 m BETRAGEN

NEBENANLAGEN (GEMASS § 14 BAUNVO)
AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND LEDIGLICH NEBENANLAGEN ENTSPRECHEND § 14 (2) DER BAUNVO UND GARAGEN GESTATTET

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMASS § 9 (1) 1f BBAUG)
- SCHULE
- KIRCHE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 3 BBAUG)
- P PARKPLATZ
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (GEMASS § 9 (1) 5-7 BBAUG)
- KLÄRANLAGE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG (GEMASS § 9 (1) 6 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 8 BBAUG)
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 11 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (GEMASS § 9 (1) 9 BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (GEMASS § 9 (1) 2 BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (GEMASS § 9 (1) 14 BBAUG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMASS § 9 (5) BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GEMASS § 9 (1) 10 BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (GEMASS § 9 (1) 4 BBAUG)
- L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

FREIHALTUNG DER ANFAHRSICHTWEITEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE NACH DER BAUONW IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, NICHT ZULÄSSIG SIND.

AUFWUCHS MIT EINER WUCHSHÖHE ≥ 0,60 m IST NICHT ZULÄSSIG

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMASS § 103 BAUO NW)

F FLACHDACH

GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN ... FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN ... (AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH)

MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE
FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN ...
FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN ...

FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN (Z.B. HÖHENBESCHRÄNKUNGEN) ERFORDERLICH SIND.

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN

Flur 17 · Flur 10 · Flur 11 · Flur 12 · Flur 13

Pützdorf · Auf der Komm · Zwischen Pützdorf · Zehnthofstraße · Erbersche Fließ

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT U. ZUR ÖRTLICHKEIT EINDEUTIG BESTIMMT.

Jülich, den 9.4.1973
Kreisobervermessungsrat

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

DÜREN, den 28.6.1976
LT. BAUDIREKTOR / OBERBAURAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Alsdorf, den 6.3.1974
Öffentl. best. Verm. Ing.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 2.5.1972 AUFGESTELLT WORDEN

ALDENHOVEN, den 15.7.1976
VIT, MdB
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMASS § 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 24.6 BIS 15.7.1974 OFFENGELEGEN.

ALDENHOVEN, 15.7.1976
GOERTZ
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 22.9.1975 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

ALDENHOVEN, den 15.7.1976
VIT, MdB
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÜGUNG VOM ... AZ ... GEMASS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT

DEN ... 19
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMASS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ... IN ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM 28.3.77 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

... DEN ... 19

gehört zur Genehmigung
vom 05.10.1976
Az 35.2.12-364-3004.76
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Regierungspräsident 36 Köln